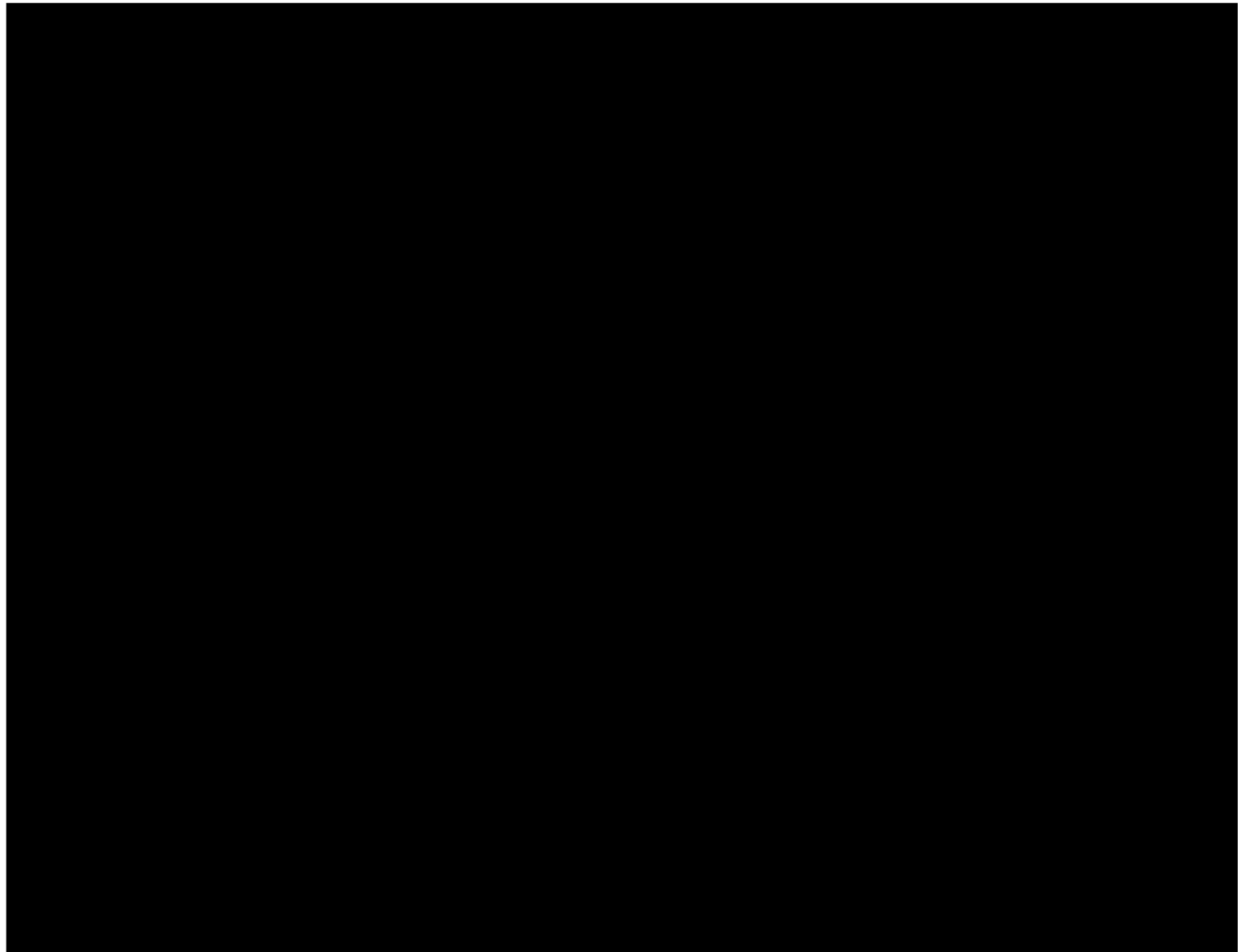




Sehr geehrte Frau Malguth,

gerne nehme ich zu oben genannten Aktenzeichen gemeinsam Stellung:





Zu # 25-728/002 II#0181 - Vergabevermerk

Nach erster Durchsicht des Antrags dürfte bereits die Zusammenstellung und Durchsicht der Vergabevermerke für die drei Instanzen nicht mehr als einfache Auskunft möglich sein. Darüber hinaus dürfte nach erster Prüfung eine Schwärzung personenbezogener Daten im Vergabevermerk nicht ohne weiteres möglich sein. Der Vergabevermerk bezieht sich auf ein Gerichtsverfahren, an dem auf der Gegenseite eine konkrete natürliche Person beteiligt ist, sodass auch bei der bloßen Schwärzung noch Rückschlüsse auf diese Person möglich bleiben. Möglicherweise sind Informationen mit Bezug auf dieses Verfahren als personenbezogene Daten der Gegenpartei einzustufen sind. Insoweit dürfte nach erster Einschätzung eine umfangreiche Bearbeitung und Prüfung der Vergabevermerke erforderlich werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

